

Für die Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Selters vom 05.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Selters

Haushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde Selters

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises hat mit Verfügung vom **07.01.2026**, Abt. / Az. 2B/22-1182-901-00 von der nachstehend aufgeführten Satzung Kenntnis genommen, sie - soweit genehmigungspflichtige Teile in der Haushaltssatzung enthalten sind – genehmigt und gegen die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Satzung keine Bedenken gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) erhoben.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegt in der Zeit vom **06.02.2026 bis 20.02.2026** in der Verbandsgemeinde Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, nach terminlicher Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Erhan Evrem (Tel.: 02626/764-55) zu jedermanns Einsicht offen.

Selters, 05.02.2026

gez. Oliver Götsch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung

**der Verbandsgemeinde Selters/Westerwald für das Jahr 2026
vom 29.01.2026**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.418.160 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.372.450 €
Jahresüberschuss auf	45.710 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	570.560 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.499.350 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.873.200 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	626.150 €
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.196.710 €
Veränderung der liquiden Mittel	1.158.710 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinstke Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3 **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf

0 Euro

§ 4 **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

4.274.000 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf
640.000 Euro.

§ 5 **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für den Eigenbetrieb „Verbandsgemeindewerke“ (Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserwerk und Kalte Nahwärme) werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk für zinslose Förderdarlehen auf	255.000 Euro
verzinste Kredite auf	2.221.900 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk für zinslose Förderdarlehen auf	159.500 Euro
verzinste Kredite auf	4.521.300 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme für zinslose Förderdarlehen auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	7.157.700 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk auf	600.000 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk auf	800.000 Euro
Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme auf	600.000 Euro
zusammen auf	2.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk auf

0 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro

Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserwerk auf

0 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro

Sondervermögen Eigenbetrieb Kalte Nahwärme auf

0 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro

zusammen auf

0 Euro

§ 6

Festsetzung der Entgelte für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung:

1.	Wasserversorgung	Netto- entgelt	Umsatzsteuer		Brutto- entgelt
		Euro	%	Euro	Euro
1.1	Einmaliger Beitrag für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm				
1.1.1	für die erstmalige Herstellung				
	- mit Berücksichtigung von Fördermittel	2,12	7	0,1484	2,2684
	- ohne Berücksichtigung von Fördermittel	2,36	7	0,1652	2,5252
1.2	Laufende Entgelte				
1.2.1	Wiederkehrender Beitrag nach der Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bei einer Zählergröße (Verbrauchsleistung) Zählergröße $Q_3 = 4$ (bis 5 cbm)	108,12	7	7,5684	115,6884
	Zählergröße $Q_3 = 10$ (bis 10 cbm)	162,18	7	11,3526	173,5326
	Zählergröße $Q_3 = 16$ (bis 20 cbm)	216,24	7	15,1368	231,3768
	Bei einer Nennweite 50 mm $Q_3 = 25$	594,66	7	41,6262	636,2862
	80 mm $Q_3 = 63$	946,05	7	66,2235	1.012,2735
	100 mm $Q_3 = 100$	1.216,35	7	85,1445	1.301,4945
	Bei Wasserzählern mit einer Nennweite über 100 mm wird der wiederkehrende Beitrag besonders vereinbart. Bei Verbundzählern ist der wiederkehrende Beitrag für beide Zähler zu zahlen.				
1.2.2	Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch je cbm	2,04	7	0,1428	2,1828
	Für Bauwasser wird, sofern ein Wasserzähler oder Standrohr nicht angebracht werden kann, eine Gebühr von je Kubikmeter umbauter Raum erhoben. Dieser Pauschalbetrag gilt nur bis zur Fertigstellung des Rohbaues. Ab diesem Zeitpunkt muss die Wasserzähler- garnitur eingebaut werden.	0,13	7	0,0091	0,1391
	Gesondert festgesetzt werden Gebühren für Lieferungen an Gemeinden von benachbarten Verbandsgemeinden.				
1.2.3	Gestellung eines Standrohres Für die Gestellung eines Standrohres ist ein Betrag von je angefangenem Tag zu zahlen. Die Vermietung eines Standrohres ist von der Gestellung einer rückzahlbaren Sicherheit in Höhe von 800,00 € abhängig.	2,00	7	0,14	2,14

2.	Abwasserbeseitigung	Euro
2.	Einmaliger Beitrag	
2.1	für die erstmalige Herstellung (mit Berücksichtigung von Fördermittel)	
2.1.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	2,95
2.1.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	6,51
2.2	für die erstmalige Herstellung (ohne Berücksichtigung von Fördermittel)	
2.2.1	Schmutzwasser für Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse je qm	3,33
2.2.2	Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	7,43
2.3	Laufende Entgelte	
2.3.1	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser für die mögliche Abflussfläche je qm	0,53
2.3.2	Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge (einschließlich Abwasserabgabe)	2,87
2.3.3	Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je qm gewichtete Grundstücksfläche	0,10
2.4	Straßenoberflächenentwässerung	
2.4.1	laufender Kostenanteil für entwässerte Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen je qm	0,72
2.4.2	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, bei der erstmaligen Herstellung je qm	11,51
2.4.3	Investitionskostenanteil für die Entwässerung von Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, für die Erneuerung je qm - in offener Bauweise je qm	23,48
	- in geschlossener Bauweise je qm	8,07
2.4.4	Abwassergebühr für geschlossene Gruben je cbm	16,11
2.4.5	Fäkalschlammgebühr je cbm	45,50
3.	Vorausleistungen	
	Auf die in § 6 genannten Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.	

§ 7

Festsetzung der Entgelte für die Benutzung und das Vorhalten der Einrichtungen der Kalten Nahwärme:

1.	Kalte Nahwärme	Netto-	Umsatzsteuer		Brutto-
		entgelt	%	Euro	entgelt
1.1	Einmaliger Beitrag	Euro	%	Euro	Euro
	für die erstmalige Herstellung je qm Wohnfläche	91,62	19	17,4078	109,0278
1.2	Laufende Entgelte				
	Wiederkehrender Beitrag je qm Wohnfläche	4,08	19	0,7752	4,8552
2	Vorausleistungen				
	Auf die in § 7 genannten Entgelte werden Vorausleistungen erhoben.				

§ 8

Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Die Umlagesätze werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf 33,5 v.H.
2. die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf 33,5 v.H.
3. die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf 33,5 v.H.
4. die Steuerkraftmesszahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf 33,5 v.H.
5. die Steuerkraftmesszahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf 33,5 v.H.
6. die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG auf 33,5 v.H.
7. die Schlüsselzuweisungen A auf 33,5 v.H.
8. die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte auf 33,5 v.H.

Die Umlage wird mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 zur Zahlung fällig. Das vorläufige Umlagesoll für 2026 wird auf

8.503.100 Euro
festgesetzt.

§ 9 Sonderverbandsumlage Revierdienst

Nach der Kommunalisierung des Revierdienstes gem. § 28 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193) und der Aufgabenübernahme durch die Verbandsgemeinde Selters wird für die nicht durch Kostenerstattung des Landes gedeckten Personalaufwendungen der Revierbeamten, mit Ausnahme der Aufwendungen für Beihilfen, eine Sonderumlage nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) erhoben.

Das vorläufige Umlagesoll für 2026 wird auf **224.000 Euro**

festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorliegen des endgültigen Personalkostenzuschusses des Landes.

Die Sonderumlage wird zu den in § 8 dieser Satzung festgesetzten Terminen zur Zahlung fällig.

§ 10 Sonderverbandsumlage zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung

Um die medizinische Versorgung in der Verbandsgemeinde Selters zu sichern und zu fördern, wird eine finanzielle Unterstützung zur Praxisneugründung, Übernahme einer Arztpraxis sowie zur Anstellung von Weiterbildungsassistenten/innen gewährt.

Die Sonderumlage wird nach § 32 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhoben.

Das vorläufige Umlagesoll für 2026 wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung für das Haushaltsjahr erfolgt nur in entsprechender Höhe der bis dahin bewilligten Fördersumme zum Ende des Jahres.

§ 11 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	34.137.742,10 Euro
Voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	34.690.852,10 Euro
Voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026	34.736.562,10 Euro

§ 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **20.000 Euro** überschritten sind.

§ 13 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind in der Investitionsübersicht dargestellt.

**§ 14
Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 1 Fall zugelassen.

**§ 15
Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)**

Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushalts gegenseitig deckungsfähig.

**§ 16
Übertragbarkeit (§ 17 GemHVO)**

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten bleiben die Ermächtigungen gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

**56242 Selters/WW, 29.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Selters/WW**

**gez. Oliver Götsch
Bürgermeister**

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Gegen die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Selters für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Bedenken erhoben.

Montabaur , den 07.01.2026
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abt. / Az. 2B/22 – 1182-901-00
gez. Achim Schwickert
Landrat